

## **Beilage 2292**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

An den

**Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags**

Betrifft:

**Gesetz über die Zusammenlegung von  
landwirtschaftlichen Grundstücken  
(Arrondierungsgesetz)**

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats erlaube ich  
um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben  
bezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 4. März 1949

(gez.) **Dr. Ghard,**

Bayerischer Ministerpräsident

### **Entwurf**

**eines Gesetzes über die Zusammenlegung von landwirt-  
schaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz)**

#### **§ 1**

Das Flurbereinigungsamt kann die Zusammen-  
legung zersplitterten landwirtschaftlichen Grundbesitzes  
nach den Vorschriften dieses Gesetzes anordnen, wenn  
eine Flurbereinigung mit neuem Wegen und Regelung  
der Wasserverhältnisse in nächster Zeit nicht durchführ-  
bar erscheint. Für die Zusammenlegung gilt das Flur-  
bereinigungsgesetz vom 11. 2. 1932 (GWB. S. 73) in  
der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. 9. 1937  
(GWB. S. 259) entsprechend, soweit im folgenden  
nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle der Flur-  
bereinigungsgenossenschaft tritt die Zusammenlegungs-  
genossenschaft.

#### **§ 2**

Das Flurbereinigungsamt bestimmt das Zu-  
sammenlegungsgebiet. Es darf die Zusammenlegung  
nur anordnen, wenn sich die Mehrzahl der beteiligten  
Grundeigentümer in der Verhandlungstagfahrt dafür  
erklärt. Der Mehrzahl muß mehr als die Hälfte der  
Fläche gehören.

#### **§ 3**

Zur Verhandlungstagfahrt sind die Beteiligten  
öffentlich zu laden. Die Ladung ist rechtsverbindlich,  
wenn sie in den Gemeinden, in denen das Zusammen-  
legungsgebiet liegt, und in den Nachbargemeinden  
an der Gemeindefasel zwei Wochen lang öffentlich aus-  
gehängt war.

#### **§ 4**

Für den Nachweis der Beteiligung genügt die  
amtliche Feststellung durch die Gemeindebehörde. Die  
Beteiligten sind verpflichtet, die erforderlichen öffent-  
lichen Urkunden der Gemeindebehörde vorzulegen. Im  
übrigen gelten die Vorschriften des Art. 4 FlurbG.

#### **§ 5**

Auf Vorschlag des Genossenschaftsvorstands kann  
das Flurbereinigungsamt als Stellvertreter des Vor-  
sitzenden einen dem Amt nicht angehörenden Sach-  
verständigen berufen und ihn mit der Führung der  
Verhandlungen und der Aufstellung des Neuberteilungs-  
plans beauftragen. Der Auftrag kann zurückgenommen  
werden.

#### **§ 6**

Zur Beschleunigung der Zusammenlegung sind  
Wege, Wasserläufe und gemeinschaftliche Anlagen nur  
bei dringendem Bedürfnis und nur in tunlichst gering-  
em Umfang zu ändern oder neu zu schaffen. Ein Über-  
sichtsplan (Art. 38 und 56 FlurbG.) ist nicht not-  
wendig.

#### **§ 7**

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstands nimmt  
das Vermessungsamt die notwendigen Vermessungen  
und Abmarkungen vor.

#### **§ 8**

Das Flurbereinigungsamt setzt im Endbescheid  
einen Betrag fest, den die Genossenschaft zu den dem  
Staat erwachsenden Kosten des Zusammenlegungs-  
verfahrens zu erstatten hat. Daneben hat die Genossen-  
schaft die Messungsgebühren (§ 7) zu entrichten.

Steht einem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5)  
eine Vergütung zu, so hat sie die Genossenschaft zu  
leisten.

#### **§ 9**

Die Durchführung des Zusammenlegungsverfah-  
rens schließt eine spätere Flurbereinigung nicht aus.

#### **§ 10**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforder-  
lichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen  
mit den beteiligten Ministerien.

#### **§ 11**

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

### **Begründung**

Die Zusammenlegung zerstreuten landwirtschaft-  
lichen Grundbesitzes ist zur Verbesserung der betriebs-  
wirtschaftlichen bäuerlichen Verhältnisse dringend not-  
wendig. Sie schafft große Grundstücksflächen und bildet  
somit für viele bäuerliche Höfe die Voraussetzung zum  
rationalen Einsatz von Maschinen. Bisher wurde die  
Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren durch-  
geführt. Dabei wurde die Flur ohne Rücksicht auf

die bisherigen Grundstücksgrenzen neu verteilt, wurde ein neues Wegenetz geschaffen, wurden Gräben zur Ent- und Bewässerung gezogen und wurden auch sonstige Bodenverbesserungen vorgenommen. Ein so gründliches Verfahren ist naturgemäß mit hohem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Dementsprechend war auch der Fortschritt der Arbeiten — bezogen auf die gesamte bereinigungsbedürftige Fläche in Bayern — bisher verhältnismäßig gering. Das Personal der 5 Flurbereinigungsämter in Bayern müßte vervielfacht werden, wenn auch nur die Flurbereinigungsverfahren, die bereits beantragt sind, in den nächsten Jahren durchgeführt werden sollten. Es ist nicht möglich, das Personal der Ämter in solcher Weise zu vermehren. Daher muß man sich auf andere Weise helfen.

An Stelle einer vollständigen Flurbereinigung kann in vielen Fällen ein einfacher Austausch von Grundstücken durchgeführt werden. Die zerstreut liegenden kleinen Grundstücke der beteiligten Betriebe werden zu großen Flächen zusammengelegt. Auf neue Wege und Gräben wird verzichtet. Neue Grenzen entstehen dann nur in beschränkter Zahl, so daß auch die Arbeit der Vermessung und Vermarktung gering bleibt und von den Vermessungsämtern übernommen werden kann. Deshalb können auch landwirtschaftliche Sachverständige, die nicht vermessungstechnisch vorgebildet sind, mit der Ausarbeitung des Zusammenlegungsplans betraut werden. Das Personal der Flurbereinigungsämter wird dadurch entlastet und kann in den Gemeinden eingesetzt werden, wo schwierige Verhältnisse vorliegen.

Die einfache Zusammenlegung beansprucht somit wesentlich weniger Zeit als die Flurbereinigung und es können auch gleichzeitig erheblich mehr Verfahren als bisher durchgeführt werden.

Indem so das vorliegende Gesetz statt des Flurbereinigungsverfahrens ein einfaches Zusammenlegungsverfahren einführt, will es ermöglichen, daß die Mehrzahl der Gemeindefluren mit Besitzersplitterung schon in den nächsten Jahren zu einer rationellen Besitzverteilung gelangt. Es ist besser, durch eine vorläufige Maßnahme den Bauern bald zu helfen, als sie durchschnittlich noch etwa 20 Jahre auf die Flurbereinigung warten zu lassen. Das Flurbereinigungsverfahren wird dadurch nicht überflüssig. Es kann aber zunächst auf Gemeinden beschränkt werden, wo ohne neues Weg- und Grabenetz nicht auszukommen ist.

Die Überschrift des Gesetzes hat den Zusatz „Arrondierungsgesetz“. Er ist wegen der kürzeren Bezeichnung zweckmäßig (abgekürzt ArrG.) und entspricht einer verbreiteten Ausdrucksweise in der bäuerlichen Bevölkerung. Der Ausdruck Arrondierung kann auch zur leichteren Unterscheidung der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke von der Zusammenlegung des Baulandes dienen. Letztere wird künftig voraussichtlich eine große Rolle spielen.

Im einzelnen ist zu den Gesetzesbestimmungen folgendes zu bemerken:

#### Zu § 1:

Für das Zusammenlegungsverfahren werden grundsätzlich die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes übernommen. Das vorliegende Gesetz kann sich daher darauf beschränken, die Abweichungen gegenüber dem Flurbereinigungsverfahren festzulegen.

Das Flurbereinigungsamt kann auf Wunsch der Grundbesitzer die Zusammenlegung anordnen. Es ist

hiesu nicht verpflichtet. Die Verhältnisse in einer Gemeindeflur können nämlich so liegen, daß es unzweckmäßig wäre, statt der Flurbereinigung eine Zusammenlegung anzuordnen. Das Amt wird daher, auch wenn die Grundbesitzer die Zusammenlegung wünschen, die Verhältnisse prüfen und hiernach entscheiden.

#### Zu § 2:

Während die Flurbereinigung schon von  $\frac{1}{3}$  der Grundbesitzer (mit der Mehrheit der Fläche) beschlossen werden kann (Art. 3 FlurbG.), wird hier die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Besitzer (mit der Mehrheit der Fläche) gefordert. Zu dieser Mehrheit können im Gegensatz zu Art. 51 FlurbG. nicht anwesende oder nicht abstimmende Beteiligte nicht eingerechnet werden. Zweifel hierüber können nicht auftreten, da sich die Mehrzahl für die Zusammenlegung „erklären“ muß, wogegen im Flurbereinigungsverfahren Voraussetzung ist, daß ein Fünftel der Beteiligten sich für das Unternehmen „erklärt“ hat (Art. 3 Flurbereinigungsgesetz) und die an einem Drittel der Beteiligten noch fehlende Zahl aus nichterschienenen oder nicht abstimmenden Beteiligten bestehen kann. Die Opposition gegen ein Zusammenlegungsverfahren wird also im Gesetz günstiger behandelt, als die gegen ein Flurbereinigungsverfahren. Der Grund liegt darin, daß die Zusammenlegung im Vergleich zur Flurbereinigung nur ein unvollkommenes Verfahren darstellt, das einen allzu großen Zwang nicht rechtfertigt.

#### Zu § 3:

Im Flurbereinigungsverfahren muß den Beteiligten, die nicht in der Gemeinde des Bereinigungsgebiets oder den Nachbargemeinden wohnen, die Ladung zur Verhandlungstagfahrt zugestellt werden. Es muß also die genaue Feststellung aller Eigentümer vorausgehen. Das ist erfahrungsgemäß sehr zeitraubend, weil das Eigentum vielfach durch Erbgang gewechselt hat und die Erben erst festgestellt werden müssen. Die ganze umständliche Arbeit wird umsonst geleistet, wenn in der Verhandlungstagfahrt die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt. Beim Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz wird daher zur Zeit- und Arbeitsersparnis auf die schriftliche Ladung zur Verhandlungstagfahrt verzichtet und nur öffentlicher Aushang an der Gemeindeflur (auch der Nachbargemeinden) verlangt. Da die Beteiligten, die zur Verhandlungstagfahrt nicht erscheinen, bzw. in ihr nicht vertreten sind, im Gegensatz zum Flurbereinigungsverfahren nicht als zustimmend erachtet werden, läßt sich diese Vereinfachung der Ladung rechtfertigen.

Ein Hinweis in der Ladung, daß Beteiligte, die in der Verhandlungstagfahrt nicht erscheinen, nicht vertreten sind oder nicht abstimmen, als zustimmend erachtet werden (Art. 51 FlurbG.), hat mit Rücksicht auf § 2 zu entfallen.

#### Zu § 4:

Um dem Flurbereinigungsamt die oft recht zeitraubenden Ermittlungen der Grundeigentümer zu ersparen, sollen die Beteiligten durch die Gemeindebehörde festgestellt werden. Diese Feststellung soll für den Nachweis der Beteiligung genügen. Sie schafft damit noch keine Rechtsvermutung, auf die sich die als beteiligt ermittelten Personen berufen können. Aber dem Flurbereinigungsamt wird die Nachprüfung der getroffenen Feststellungen zunächst erspart. Sollten sich später anlässlich der Erholung der Unterlagen beim

Grundbuchamt und Finanzamt (Katasterbehörde) Unstimmigkeiten ergeben, dann müssen diese von Amts wegen aufgeklärt werden.

Zu § 5:

Den Vorsitz im Genossenschaftsvorstand führt ein Beamter des Flurbereinigungsamts. Ihm obliegt die Aufstellung des Neuverteilungsplans mit allen dazu gehörigen Vorarbeiten. Er hat auch die Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen. Seine Aufgaben können ihm von einem Stellvertreter abgenommen werden. Während aber im Flurbereinigungsverfahren auch der Stellvertreter ein Beamter des Flurbereinigungsamts sein muß, sollen bei den Zusammenlegungsverfahren möglichst andere geeignetere Persönlichkeiten herangezogen werden. Fachkräfte der Landwirtschaftsämter, Sachverständige berufständischer Organisationen, pensionierte Flurbereinigungsbeamte, Fachleute aus Flüchtlingskreisen oder entsprechend vorgebildete Landwirte werden auf diese Weise das Personal der Flurbereinigungsämter entlasten können. Dadurch aber, daß der Vorsitz im Genossenschaftsvorstand dem Beamten des Flurbereinigungsamts verbleibt, liegt bei ihm auch die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens. Er kann als Vorsitzender seine Funktionen seinem Stellvertreter überlassen, solange er mit dessen Verhandlungen und Arbeiten einverstanden ist. Es bleibt ihm aber die Möglichkeit, jederzeit selbst einzugreifen und seine größere Erfahrung zur Geltung zu bringen.

Zu § 6:

Die Herstellung neuer Wege, Wasserläufe und gemeinschaftlicher Anlagen soll beim Zusammenlegungsverfahren Ausnahme sein, und zwar unter Umständen auch gegen den Willen der Beteiligten, damit in kurzer Zeit möglichst viele Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden können.

Neue Wege und Gräben würden erhebliche Vermessungs-, Vermarktungs-, Berechnungs- und Zeichenarbeiten bedingen.

Zu § 7:

Den 5 Flurbereinigungsämtern in Bayern stehen 81 Vermessungsämter gegenüber. Wenn die wenigen Flurbereinigungsämter die Vermessungs- und Ver-

marktungsarbeiten allein ausführen müßten, so entstünde dadurch für viele gleichzeitige Zusammenlegungsverfahren ein Engpaß, der sie alle aufhält. Es ist daher notwendig, die Vermessungsämter an diesen Arbeiten zu beteiligen, da Urkunds- und Katastervermessungen staatlichen Behörden vorbehalten sind und privaten Vermessungsfirmen nicht übertragen werden dürfen.

Zu § 8:

Die Kosten, die den Staatsbehörden entstehen, werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt. Diese müssen jedoch zu den Staatskosten beitragen. Im Flurbereinigungsverfahren werden hiezu nach komplizierter Methode „feste Beträge“ berechnet (Art. 65). Für das Zusammenlegungsverfahren kann man sie nicht übernehmen, weil die Genossenschaft in manchen Fällen erhebliche Aufwendungen für den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5) zu machen hat. Wenn nämlich die Sachverständigen, denen die Projektierungsarbeiten übertragen werden, nicht im öffentlichen Dienst stehen, können sie von der Genossenschaft eine Vergütung beanspruchen. Diese muß bei Festsetzung des Kostenbeitrags an den Staat berücksichtigt werden. Daher wird davon abgesehen, im Gesetz die Höhe des Beitrags zu den Staatskosten festzusetzen. Die Ämter werden entsprechende Richtlinien erhalten.

Zu § 9:

Das Zusammenlegungsverfahren wird in günstigen Fällen die Flurbereinigung überflüssig machen. In anderen Fällen wird aber die planmäßige Anlage neuer Wege mit gleichzeitiger Herstellung von Wassergräben auch nach der Zusammenlegung noch wünschenswert sein. Sobald es die Arbeitsverhältnisse der Flurbereinigungsämter erlauben, sollen daher, soweit notwendig, auch in den Zusammenlegungsgemeinden noch Flurbereinigungen durchgeführt werden. Umgekehrt kann selbstverständlich auch in den Gemeinden, wo früher eine Flurbereinigung ohne genügende Zusammenlegung stattgefunden hat, die Flur heute dem Zusammenlegungsverfahren nochmals unterworfen werden.